

Update Corona 11.09.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Überbrückungshilfe</p>	<p>Die Überbrückungshilfe geht in die Verlängerung</p> <p>Die Überbrückungshilfe wird für die Fördermonate September bis Dezember 2020 verlängert. Anträge für die zweite Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung bis spätestens 30.09.2020 bleibt für die Fördermonat Juni bis August 2020 bestehen. Es ist daher nicht möglich, nach dem 30.09.2020 rückwirkend Anträge für die Fördermonate der ersten Phase Juni bis August 2020 zu stellen.</p>
<p>Ausbildungsprämie</p>	<p>Förderrichtlinie für Ausbildungsprämie</p> <p>Zum 01.08.2020 ist die Förderrichtlinie zur Vergabe der Ausbildungsprämie in Kraft getreten. Entgegen den Formulierungen im Konjunkturpaket werden die Fördermaßnahmen im Eckpunktepapier von der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld (KUG) oder einem Umsatzrückgang von mindestens 60 % bzw. einem Arbeitsausfall von mindestens 50 % abhängig gemacht.</p> <p>Das Maßnahmenpaket richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigten, die von der COVID-19-Krise betroffen sind und eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.</p>

Folgende Maßstäbe wurden gesetzt:

1. Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen):

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000,00 € (nach Abschluss der Probezeit). Zeitraum der Förderung ist das Ausbildungsjahr 2020/2021.

2. Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen):

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000,00 € (nach Abschluss der Probezeit).

3. Vermeidung von Kurzarbeit:

KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 %) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.

Zeitraum der Förderung: bis zum 31.12.2020

4. Auftrags- und Verbundausbildung:

Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür eine Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes maßgeblich behindern.

Zeitraum der Förderung: bis zum 30.06.2021

5. Übernahmeprämie:

KMU, die Auszubildende aus Corona bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildenden eine Prämie von 3.000,00 €.

Zeitraum der Förderung: bis 30.06.2021

Die Beantragung erfolgt bei der Bundesagentur für Arbeit.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3098.html>

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind erschöpfend.

	<p>Unter nachstehendem Link finden sich in tabellarischer Zusammenfassung die Förderprogramme der einzelnen Länder zur Ausbildungsförderung während der Corona-Pandemie:</p> <p>https://www.stbk-hessen.de/fileadmin/customer/4_Aus-und_Fortbildung/2020-02-09_F%C3%B6rderprogramme_L%C3%A4nder_Ausbildungsf%C3%B6rderung_Gesamt%BCber-sicht.pdf</p> <p>Hinweis: Ggf. den Link in den Browser kopieren, falls die Weiterleitung nicht erfolgen sollte.</p>
<p>Wegfall der Zahlungshinweise für Vorauszahlungen ab Dezember 2020</p>	<p>Neuigkeiten aus dem Finanzministerium</p> <p>Bisher wurden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die auf ihre Einkommen- oder Körperschaftsteuer Vorauszahlungen leisten müssen, zu den jeweiligen quartalsweisen Stichtagen auf die fälligen Zahlungen hingewiesen.</p> <p>Nach Informationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen werden diese Zahlungshinweise zum Fälligkeitstermin 10.09.2020 letztmalig versandt. Ab Dezember 2020 wird der Versand vollständig eingestellt.</p> <p>Die Finanzverwaltung weist auf die Möglichkeit hin, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um pünktliche Zahlungen zu erreichen und keine Säumniszuschläge entstehen zu lassen.</p>

RKW Hessen	<p>RKW Hessen - Mittelstandsförderung</p> <p>Das RKW Hessen ist seit Jahrzehnten als Beratungsstelle im Rahmen der "Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung" eng in die hessische Wirtschaftsförderung eingebunden.</p> <p>Nachdem die Corona-Beratungshilfe der BAFA ausgelaufen ist, hat sich das Hessische Wirtschaftsministerium, initiiert und unterstützt durch das RKW Hessen, dazu entschlossen, ein eigenes Förderprogramm für eine Corona-Perspektivenberatung aufzulegen. Die Förderung beträgt 60 Prozent des Beratungshonorars und richtet sich ausschließlich an kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler in Hessen mit bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>Es geht darum, abzuwägen, was getan werden kann, welche Hilfen zur Verfügung stehen und wie dem Unternehmen in der jeweiligen Situation sinnvoll geholfen werden kann. Mit Herrn Markus Jornitz, der beim RKW Hessen als Berater akkreditiert ist, stehen wir Ihnen hierbei gerne unterstützend zur Seite.</p> <p>Weitere Informationen – insbesondere auch zum Anfrageformular für Unternehmen und zum Ablauf – finden Sie unter: https://www.rkw-hessen.de/unternehmens-entwicklung/perspektivenberatung.html.</p>
------------	---

Quellen:

<https://www.stbk-hessen.de/newsletter/newsletter/152020/>